

RS OGH 2021/4/28 7Ob68/21g, 7Ob135/21k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2021

Norm

ARB 2012 Art6.7.2.

Rechtssatz

Zweck dieser Serienschadenklausel ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, und so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen. Nach Art 6.7.2. ARB 2012 ist nicht entscheidend, ob ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Prozessen besteht, sondern ob dieser zwischen den einzelnen Versicherungsfällen vorliegt. Das ist der Fall, wenn mehrere Versicherungsfälle einem Geschehensablauf entspringen, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 68/21g
Entscheidungstext OGH 28.04.2021 7 Ob 68/21g
- 7 Ob 135/21k
Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 135/21k
Vgl; Beisatz: Die beiden Versicherungsfälle stehen in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang, sodass nach Art 6.7.2 ARB 2011 ein Serienschaden vorliegt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133573

Im RIS seit

12.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at